

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Reinbek
über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten vom 13.12.2012**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 und des § 45 Landesverwaltungsgesetzes in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 26.06.2014 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Reinbek über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten vom 13.12.2012 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Neufassung und ersetzt die bisherige Fassung:

**§ 4
Betrieb der Kindertagesstätten**

- (1) Die Kindertagesstätte ist wie folgt geöffnet:
 - 1.1. Kindertagesstätte Schönningstedt, Oher Straße 18:

Elementarkinder von 3 bis 6 Jahren
Montag - Freitag von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr ohne Mittagessen und
Montag - Freitag von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr bzw. 15.00 Uhr mit Mittagessen.
Krippenkinder von 1 bis 3 Jahren
Montag – Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr mit Mittagessen
 - 1.2. Die Kindertagesstätte ist ganzjährig geöffnet und bleibt an gesetzlichen Feiertagen und am 24.12. und 31.12. geschlossen.
 - 1.3 Die Personenberechtigten sind verpflichtet, die Kinder für mindestens zwei zusammenhängende Wochen pro Kindergartenjahr in der Einrichtung nicht betreuen zu lassen.
- (2) Sollten infolge widriger Witterungsverhältnisse die öffentlichen Schulen geschlossen werden, wird für die Kindertagesstätte entsprechend verfahren.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ihre Kinder bis spätestens 9.00 Uhr gebracht und so lange in der Einrichtung bleiben, wie sie angemeldet sind. Ausnahmen sind nur mit schriftlichem Einverständnis zwischen der Leitung der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten möglich. Bei Verhinderung sind die Kinder bis 9.00 Uhr zu entschuldigen.
- (4) Ein an einer ansteckenden Krankheit laut Infektionsschutzgesetz erkranktes Kind ist bis zur Genesung vom Besuch der Kindertagesstätten ausgeschlossen. Die ansteckende Krankheit ist der Leitung der Kindertagesstätte kurzfristig mitzuteilen, andere Krankheiten sind frühzeitig zu melden. In Zweifelsfällen haben die Personensorgeberechtigten auf ihre Kosten den Nachweis durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu erbringen. Erkrankt in der Familie des Kindes

jemand an einer ansteckenden Krankheit laut Infektionsschutzgesetz, so darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, solange eine Ansteckungsgefahr besteht. Bei der Wiederaufnahme in die Kindertagesstätte ist bei attestpflichtigen Krankheiten eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die nicht älter als drei Tage sein darf.

Das pädagogische Personal der Kindertagesstätte ist nicht verpflichtet, dem Kind Medikamente zu verabreichen. Diese Verabreichung erfolgt nur mit Einverständnis des pädagogischen Personals.

- (5) Ein vorübergehendes Fehlen des Kindes ist der Leiterin oder dem Leiter der Kindertagesstätte unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit mitzuteilen. Bei längerem unentschuldigtem Fehlen ist die Stadt berechtigt, über den freiwerdenden Platz anderweitig zu verfügen.
- (6) Die tägliche Betreuung des Kindes beginnt mit dessen Eintreffen in der Kindertagesstätte und endet mit dem Verlassen der Einrichtung. Für die Betreuung trägt die Einrichtungsleitung die Gesamtverantwortung.
- (7) Alle Sachen des Kindes sind mit dem Namen zu kennzeichnen und mit Anhängern zu versehen. Die Stadt Reinbek haftet nicht bei Beschädigung oder Verlust.
- (8) Das Frühstück muss mitgebracht, Süßigkeiten dürfen nicht mitgebracht werden. Anderweitige Absprachen werden durch die Einrichtungsleitung in Abstimmung mit dem Beirat geregelt.
- (9) Schularbeiten werden beaufsichtigt, jedoch keine Schularbeitenhilfe gestellt. Die Personensorgeberechtigten haben auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Schulaufgaben selbst zu achten; ihre Verantwortlichkeit hierfür bleibt unberührt.
- (10) Kraft Gesetzes (Sozialgesetzbuch VII § 2 Abs. 8) sind Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen versichert.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.08.2014 in Kraft.

Artikel III

Der Bürgermeister wird ermächtigt, diese Satzung in die Satzung der Stadt Reinbek über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten vom 13.12.2012 einzuarbeiten und eine Arbeitssatzung herzustellen.

Reinbek, den 04. Juli 2014

STADT REINBEK

Axel Barendorf, Bürgermeister